

VLP-Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **39 (1982)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verjährung öffentlich-rechtlicher Forderungen

Private stellen Forderungen an die öffentliche Hand, Gemeinwesen belangen natürliche und juristische Personen. Solche Forderungen stützen sich unter Umständen auf Gesetze, die sich über die Verjährung ausschweigen. Gilt dann die Verjährung gleichwohl? Kürzlich stellte sich einer Gemeinde die Frage anders: Das kantonale Recht sah die Verjährung einer Forderung wegen materieller Enteignung vor; die Gemeinde einigte sich mit dem Grundeigentümer vor Ablauf der Verjährungsfrist, den Boden zu erwerben. Die Volksabstimmung über den Landerwerb konnte aber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist stattfinden. Musste nun der Grundeigentümer die Gemeinde noch rechtzeitig betreiben oder konnte die Gemeinde die Erklärung abgeben, bei einem negativen Ausgang der Volksabstimmung werde sie sich in einem Prozess wegen materieller Enteignung nicht auf die Verjährung berufen? Glücklicherweise hat das Bundesgericht einen guten Teil dieser Fragen entschieden. Nach seiner Praxis besteht das Institut der Verjährung im privaten und im öffentlichen Recht, und zwar auch dann, wenn das Gesetz selbst sich dazu nicht äussert (BGE 105 Ib 267 E. 3a mit Verweisen). Ob öffentlich-rechtliche Forderungen verjähren, ist bei einem Rechtsstreit – gleich wie bei Forderungen nach dem Obligationenrecht – nicht von Amtes wegen zu prüfen. Das Gemeinwesen kann also darauf verzichten, die Verjährungseinrede zu erheben (BGE 101 Ib 348ff., 105 Ib 12). Aber die Verwirkung ist immer und von Amtes wegen zu berücksichtigen (BGE 101 Ib 350 und 86 I 62). Nun hält es aber gar nicht immer leicht, eine Verwirkung von einer Verjährung zu unterscheiden. «Schliesst das Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend Unterbrechungshandlungen aus, so ist auf eine Verwirkungsfrist zu schliessen. Rechtsmittelfristen sind grundsätzlich Verwirkungsfristen und folglich nicht erstreckbar» (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I Nr. 34 B II S. 205).

Nach wievielen Jahren verjährt eine öffentlich-rechtliche Forderung vermögensrechtlicher Art, wenn das Gesetz, auf das sie sich stützt, darüber schweigt? Die Annahme einer zehnjährigen Frist ist jedenfalls nicht willkürlich (BGE 97 I

624ff.). Das Bundesgericht hat aber für Entschädigungsansprüche, die wegen Lärmimmissionen infolge des Betriebs einer Nationalstrasse erhoben werden, eine fünfjährige Verjährungsfrist als zutreffend erachtet, und zwar in Übereinstimmung mit Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen, wo es um Entschädigungsansprüche für Beschränkungen des Grundeigentümers geht, die sich aus den entlang einer Nationalstrasse festgelegten Baulinien ergeben (vgl. BGE 105 Ib 14 E. c und 101 Ib 285 E. 5). Wenn das Gesetz selber keine Verjährungsfrist enthält, wird also jeweils sorgfältig zu prüfen sein, wie lange die Verjährungsfrist dauert oder ob es sich gar um eine Verwirkungsfrist handelt.



Zur Kanalisationsanschlussgebühr

Vor wenigen Jahren hatte ein Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau aufgehoben lassen. Darnach durfte die Kanalisationsanschlussgebühr eines Industrieunternehmens nicht in einem Prozentverhältnis zur Gebäudeversicherung festgelegt werden, sondern nach anderen Kriterien. Man war mancherorts gespannt auf die künftige Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Galten die Überlegungen des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau auch für Wohnhäuser, und waren sie auch ausserhalb dieses Kantons zu berücksichtigen? Ein Entscheid des Bundesgerichtes vom 2. Mai 1980, der leider erst kürzlich in der amtlichen Sammlung dieser Entscheide erschienen ist, macht diesem «Rätselraten», ein Ende. Die Kantone und – im Rahmen des kantonalen Rechtes – die Gemeinden können die Kriterien für die Bemessung der Kanalisationsanschlussgebühren recht frei bestimmen.

In Andermatt hatte ein Baukonsortium ein Mehrfamilienhaus erstellt, in dessen zwei Untergeschossen sich Autoabstellplätze und andere Nebenräume befinden. Die steueramtliche Schätzung der Liegenschaft beträgt 2,671 Mio. Franken; davon hatte das Baukonsortium eine Anschlussgebühr von 3%, das heisst von Fr. 80130.–, zu entrichten. Das Baukonsortium focht diese Gebühr unter anderem mit der Begründung an, für die Festsetzung der Kanalisationsanschlussgebühr dürfe nicht auf die Steuer-

schätzung abgestellt werden, und es sei rechtungleich, für bestehende Häuser eine um die Hälfte geringere Gebühr zu erheben. Wenn die Steuerschätzung massgebend sei, werde nicht berücksichtigt, dass diese unter anderem wegen Autoeinstellhallen, die kaum Abwasser lieferten, und wegen teuren Autoliffts hoch sei. Das Bundesgericht wies diese Einwände zurück. Für die Festsetzung der Kanalisationsanschlussgebühr werde zwar weitaus häufiger auf die Gebäudeversicherungs-schätzung oder auf sonstige, feinere Kriterien abgestellt, welche die Menge des Abwassers und das Ausmass des Nutzens, der aus dem Kanalisationsanschluss entsteht, besser zum Ausdruck bringe. «Dass die Liegenschaftsschätzungswerte als Massstab jedoch geradezu unhaltbar und das Abstellen auf diese Werte mit sachlichen Gründen schlechterdings unvereinbar sei, lässt sich aber nicht sagen» (BGE 106 Ia 248).

Dieser bundesgerichtliche Entscheid, der in einem grossen Mass auf die Vielfalt der geltenden Regelungen Rücksicht nimmt, sollte nicht dazu führen, dass Kantone und Gemeinden nicht vermehrt besseres Recht schaffen. Eine Arbeitsgruppe des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute und der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung hat kürzlich ihre Beratungen darüber aufgenommen, wie dieses bessere Recht gestaltet werden könnte.



Dichter bauen oder Verbetonierung der Landschaft

Kürzlich führten die grossen Wohnbauproduzenten von Genf eine Pressekonferenz durch und gaben eine 16seitige Dokumentation über die Schwierigkeiten ab, in der Calvin-Stadt an der Rhone zu bauen. Nicht zu bestreiten ist, dass in zahlreichen Schweizer Städten und ihren Vororten eine recht grosse Wohnungsnot entstanden ist und dass es aus mancherlei Gründen oft sehr schwer hält, rechtzeitig Wohnbauten erstellen zu können. Die Genfer Wohnbauproduzenten sind auch nicht die einzigen, die sich darüber beklagen, das Baubewilligungsverfahren beanspruche zu viel Zeit. Ohne die Verhältnisse in Genf zu kennen, können die Schwierigkeiten nicht übersehen werden, die einer ra-

scheren Abwicklung von Baugesuchen oft entgegenstehen. Anderswo wurden nicht selten unvollständige Baugesuche eingereicht, es wurden Gesuche mit erheblichen Mängeln unterbreitet, es wurden Ausnahmegewilligungen verlangt, die vorausgehende Abklärungen nötig machten. In vielen Fällen benötigen vor allem Rechtsmittelverfahren viel Zeit, aber sicher darf der Schutz des Nachbarn, sein Recht geltend zu machen, nicht abgebaut werden.

Die Genfer Wohnbauproduzenten vertreten unter anderem die Auffassung, die Bevölkerung habe darüber abzustimmen, ob nicht die Dichte der Überbauung wesentlich zu erhöhen sei oder ob dafür auf die Landschaft ausgewichen und diese verbetoniert werden müsse. Muss der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben werden? Man kann jedenfalls nicht übersehen, dass eine Ausnutzungsziffer von 1,2, die heute in der Entwicklungszone von Genf zulässig ist, eine sehr weitgehende Überbauung mit sich bringt, so dass bei einer gewünschten Erhöhung der Ausnutzungsziffer auf 1,8 wohl fast nur Hochhaus an Hochhaus erstellt werden könnte. Vor wenigen Jahren kamen in Bern im Rahmen eines Studienauftrages alle beauftragten Architekturbüros zum Schluss, selbst eine dichte städtische Wohnüberbauung nahe beim Zentrum solle bei einer offenen Bauweise eine Ausnutzung von 1,1 nicht übersteigen! Aber das Problem ist nicht zu verkennen, dass der Durchschnittsanspruch an Wohnraum pro Kopf der Bevölkerung innert einem Jahrzehnt von etwa 30 auf 40 m² gestiegen ist und, wenn es wirklich so weitergehen sollte, Probleme entstehen, die fast nicht mehr zu bewältigen sind. Nützen Aufrufe zum Masshalten etwas, oder welchen Weg gibt es, um Alternativen zu entgehen, die beide höchst unerfreulich sind, eine übermässige Erhöhung der baulichen Dichte oder eine Verbetonierung der Landschaft?